

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Automatisierungs-, Feldbus- und Ethernetkomponenten bestehend aus Hardware (auch Netzwerkkomponenten und Zubehör), auf der Hardware installierte Systemsoftware, Firmware, Softwareapplikationen und Anwenderapplikationen sowie dazu notwendiger Dienstleistung gemäß den Vereinbarungen zwischen HERMOS und dem Besteller (im folgenden „Lieferungen“). HERMOS verpflichtet sich, dem Besteller Hardware und die auf dieser installierten Software zu liefern und das Eigentum an den genannten Komponenten zu verschaffen, sowie Nutzungsrechte an der auf dieser installierten Software gemäß §3 einzuräumen. Der Besteller ist zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen HERMOS und dem Besteller in dem in Abs.1 beschriebenen Umfang gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von HERMOS. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als HERMOS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden „Unterlagen“) behält sich HERMOS seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von HERMOS Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag HERMOS nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen HERMOS zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- (5) Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Hat HERMOS die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- (3) Zahlungen sind bei Fälligkeit frei Zahlstelle HERMOS zu leisten.
- (4) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Rechte des Bestellers an der Software

- (1) Die auf den in Abs. 1 spezifizierten Komponenten installierte und mit diesen gelieferte Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht an der Software und die urheberrechtlichen Nutzungsrechte stehen ausschließlich HERMOS zu.
- (2) Aufschiebend bedingt durch den Eintritt der Bedingungen gemäß Absatz 3 erhält der Besteller das nicht ausschließliche Recht, die auf den spezifizierten Komponenten installierte und mit diesen gelieferte Software für eigene Zwecke in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten zu nutzen. Zu eigenen Zwecken gehört auch das Recht, die Software an einen Dritten gemeinsam mit den spezifizierten Komponenten weiterzugeben und dabei dem Dritten das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software im Zusammenhang mit dem vertragsgerechten Einsatz der spezifizierten Komponenten einzuräumen.
- (3) Das Recht zur Nutzung und Weitergabe und Unterlizenzierung der auf den Komponenten installierten und diesen gelieferten Software steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises für die Komponenten. Bis dahin hat der Besteller nur ein vorläufiges schuldrechtliches Nutzungsrecht, welches HERMOS widerrufen kann, sofern der Besteller die vereinbarte Vergütung nicht innerhalb einer von HERMOS gesetzten Nachfrist zahlt.
- (4) Sofern das Nutzungsrecht des Bestellers an der von HERMOS gelieferten Software nicht entsteht oder endet, kann HERMOS von dem Besteller die Rückgabe der spezifizierten Komponenten oder – insbesondere für den Fall dass eine Rückgabe nicht möglich ist – eine strafbewehrte Versicherung verlangen, dass die von HERMOS gelieferte Software auf den Komponenten nicht mehr eingesetzt wird oder die zu lizenzierende Software unbrauchbar machen und außer Betrieb nehmen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, HERMOS gegen den Besteller aus deren Geschäftsbeziehung zustehender Ansprüche, bleiben die gelieferten spezifizierten Komponenten (im folgenden „Vorgehaltware“) im Eigentum von HERMOS. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die HERMOS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird HERMOS einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. HERMOS steht dabei die Wahl zwischen verschiedenen Sicherungsrechten bei der Freigabe zu.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange der Besteller nicht in Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises ist oder der Besteller als Wiederverkäufer seinen Kunden gegenüber den Vorbehalt gemacht hat, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an HERMOS ab. HERMOS ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Hermos abgetretenen Forderungen für Rechnung von HERMOS im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HERMOS nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (3) Verarbeitung, Einbau oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für HERMOS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für HERMOS. Sofern dabei das (Mit-)Eigentum von HERMOS erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes auf HERMOS übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum von HERMOS unentgeltlich.
- (4) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Besteller auf das (Mit-)Eigentum von HERMOS hinweisen und HERMOS unverzüglich benachrichtigen, damit HERMOS seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- (5) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HERMOS nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistungserfüllung neben der Rücknahme der Vorgehaltware auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe der Vorgehaltware verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch HERMOS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, HERMOS hat dies ausdrücklich erklärt.

§ 5 Fristen für Lieferungen; Verzug

- (1) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der HERMOS die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung von HERMOS.

(3) Kommt HERMOS mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

(4) Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Absatz 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer HERMOS etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von HERMOS zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von HERMOS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

(6) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, in dem Zeitpunkt, in welchem die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von HERMOS gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

(2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr in diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.

§ 7 Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

(1) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von HERMOS und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

(2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

(4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von HERMOS zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von HERMOS oder dessen Montagepersonals zu tragen.

(5) Der Besteller hat HERMOS wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

(6) Verlangt HERMOS nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer schriftlich vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

§ 8 Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

§ 9 Sachmängel

Für Sachmängel haftet HERMOS wie folgt:

(1) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von HERMOS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

(2) Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch bei Veräußerung durch den Besteller an einen Verbraucher) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(3) Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

(4) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist HERMOS berechtigt, die HERMOS entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

(5) HERMOS ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Abs. 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, welche nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(7) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung

nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(8) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen HERMOS gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen HERMOS gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Abs. 7 entsprechend.

(9) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HERMOS. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem § 9 geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist HERMOS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom HERMOS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet HERMOS gegenüber dem Besteller innerhalb der in § 9 Abs. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) HERMOS wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies HERMOS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von HERMOS zur Leistung von Schadensersatz richtet sich ausschließlich nach § 12.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von HERMOS bestehen nur, soweit der Besteller HERMOS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und HERMOS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von HERMOS nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht worden ist, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom HERMOS gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Abs. 1 lit. a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des § 9 Abs. 4, 5 und 8 entsprechend.

(5) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

(6) Weitergehende oder andere als die in diesem §10 geregelte Ansprüche des Bestellers gegen den HERMOS und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 11 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

(1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass HERMOS die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von §5

Abs. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von HERMOS erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht HERMOS das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will HERMOS von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart worden war.

§ 12 Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach §9 Abs. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von HERMOS in Dresden. HERMOS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

(2) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 14 Verbindlichkeit des Vertrages

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.